*Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden. Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.*

# Schubhaft

Wenn Menschen aus ihrer Heimat fliehen müssen, weil sie verfolgt werden, oder weil es Krieg gibt, oder weil es Mangel am Nötigsten gibt, ist dies schrecklich und für die Betroffenen eine schwere Entscheidung. Manche dieser Menschen kommen zu uns nach Österreich, wollen hier in Frieden und Sicherheit leben dürfen. Aus Sicht der Behörden wird formuliert, dass sich viele von ihnen unberechtigt in Österreich aufhalten.

* Beispielsweise, weil sie Asyl suchen und ein anderer EU-Staat für ihr Verfahren zuständig ist.
* Oder weil ihren Angaben bezüglich ihrer Herkunft oder Identität, oder ihres Fluchtwegs oder ihrer Gründe für Asyl nicht geglaubt wird.
* Oder weil Hunger, Überschwemmungen, Dürre keine Asylgründe sind und es für viele damit keine Möglichkeit gibt, hier zu bleiben, zu arbeiten und sich ein neues Leben aufzubauen.

Für Menschen, die in Österreich keine Aufenthaltsberechtigung haben, kann eine Anordnung zur Außerlandesbringung oder eine Ausweisung erfolgen. Dann darf von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Abschiebung vorgenommen werden. Und zur Sicherung dieser Abschiebung dürfen Fremde (Frauen, Männer, mündige Minderjährige) in Schubhaft genommen werden. Nach dem Fremdengesetz ist es möglich, unter bestimmten Bedingungen Menschen bis zu zehn Monaten auf diese Weise einzusperren (offiziell heißt es nicht einsperren sondern „anhalten“). Die Schubhaft wird per Bescheid nach § 57 AVG verhängt (in § 57 AVG steht: *Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt,* ***einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen***).

Viele Menschen, die ich in der Schubhaft (eingesperrt in den Polizeianhaltezentren) getroffen habe, verstehen nicht, warum sie eingesperrt sind und wissen nicht, wie lange sie in Schubhaft bleiben werden. Sie haben kein Verbrechen begangen - aber sie haben keine Aufenthaltsberechtigung und haben das Land zu verlassen. Ist die fehlende Aufenthaltsberechtigung und die „Sicherung der Abschiebung“ wirklich eine angemessene Begründung dafür, Menschen auf unbestimmte Zeit einzusperren? Und müsste dabei nicht zumindest die genaue Dauer mittels eines öffentlichen Verfahrens von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht festgelegt werden?

Wie passt solch eine Haft mit den Menschenrechten zusammen? Denn:

*Niemand darf willkürlich* ***festgenommen****,* ***in Haft gehalten*** *oder des Landes verwiesen werden. Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.*

Brigitte Koliander